

Merkblatt

Forschungsimpulse



I Programminformationen

1. Ziel des Programms

Zielsetzung des Förderprogramms Forschungsimpulse ist es, die Potenziale besonders forschungsorientierter Fachhochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (im Folgenden: Hochschulen) für das Wissenschaftssystem besser zu erschließen, indem diese in ihrer erkenntnisorientierten Forschung weiter gestärkt und in der Entwicklung ihres wissenschaftlichen Profils unterstützt werden.

Durch die Förderung eines selbstgewählten Forschungsprogramms mit hohem Anspruch soll die wissenschaftliche Wettbewerbsfähigkeit erhöht und die Struktur- und Profilbildung nachhaltig vorangetrieben werden. Das Programm zielt auf eine Weiterentwicklung der Forschungsmöglichkeiten vor Ort, die Gewinnung von hochqualifiziertem und forschungsstarkem Personal auf allen Qualifikationsstufen und die Stärkung internationaler und hochschulübergreifender Forschungs-kooperationen.

2. Förderdauer

Die Gesamtförderdauer beträgt grundsätzlich acht Jahre. Forschungsimpulse werden in einer ersten Förderperiode für die Dauer von fünf Jahren gefördert. Über eine Weiterförderung wird auf Grundlage eines Fortsetzungsantrags entschieden. Für Neuanträge sind fünf Ausschreibungsrunden vorgesehen (Interessensbekundungen in den Jahren 2022, 2023, 2024, 2025 und 2026; Förderbeginn in den Jahren 2024 – 2029).

3. Förderumfang

Der jährliche Förderumfang beträgt max. 1 Million Euro. Die beantragten Mittel sollen den unterschiedlichen fachlichen und institutionellen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Angemessenheit der beantragten Mittel ist Gegenstand der Begutachtung.

Zusätzlich zu den Projektmitteln wird eine Programmpauschale gewährt, die zur Deckung der mit der Projektdurchführung verbundenen indirekten Kosten dient.

II Antragstellung

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen in Deutschland.

Forschungsimpulse werden von einer antragstellenden Hochschule getragen, eine gleichwertige gemeinsame Antragstellung mehrerer Hochschulen ist nicht möglich. Gleichwohl können, wenn es das Forschungsthema erfordert, auch Personen von anderen HAW/FH und Universitäten sowie weiterer Forschungseinrichtungen als federführende Personen einbezogen werden. In jeder Ausschreibungsrunde kann maximal ein Antrag pro Hochschule gestellt werden. Die Antragstellung für Neueinrichtungen setzt eine verbindliche Absichtserklärung im Rahmen der Ausschreibungsrunden voraus. Das Begutachtungsverfahren ist zweistufig (Skizzenphase und Antragsphase).

2. Beteiligte/Kooperationen

Forschungsimpulse werden von einer Gruppe von federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern getragen, die sich durch eine besondere Leistungsfähigkeit und innovative, erkenntnisorientierte Forschung auszeichnen. Die federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen über eine Stelle für mindestens die Dauer der beantragten Förderperiode verfügen, die grundsätzlich an der antragstellenden Hochschule angesiedelt sein sollte. Wenn es das Forschungsthema erfordert, können auch Personen von anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen als federführende Forschende einbezogen werden.

Ein Mitglied der Gruppe übernimmt als Sprecherin bzw. Sprecher die Federführung für die Antragstellung und die wissenschaftliche Koordination des Forschungsimpulses. Sie oder er muss im Hauptamt unbefristet dienstrechtlich berufene Professorin oder berufener Professor der antragstellenden Hochschule sein und die Anliegen des Forschungsimpulses in den Gremien der Hochschule vertreten können.

Kooperationen mit weiteren Hochschulen, Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder auch mit der Industrie, Museen, Bibliotheken, Schulen, Behörden etc. sind möglich und willkommen; ebenso Kooperationen mit Einrichtungen und Universitäten aus dem Ausland. Hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Partner sind die „Verwendungsrichtlinien Forschungsimpulse“ (DFG-Vordruck 2.35) zu berücksichtigen.

www.dfg.de/formulare/2_35

Bei einem Einbezug von Partnern aus der privaten Wirtschaft oder anderen Gesellschaftsbereichen sind die DFG-Musterverträge (DFG-Vordruck 41.026 oder 41.026a) bei der Vertragsausgestaltung zu beachten.

www.dfg.de/formulare/41_026

www.dfg.de/formulare/41_026a

3. Art der Förderung

Im Rahmen eines DFG-Forschungsimpulses können Personalmittel, Sachmittel und Investitionsmittel beantragt werden. Personalmittel dienen der Finanzierung der unmittelbar im Forschungsimpuls Beschäftigten. Sie können auch Mittel für zusätzliche Professuren und vorgezogene Neuberufungen, Leitungen von Nachwuchsgruppen sowie sonstige Personal- und Personalnebenkosten beinhalten. Sachmittel dienen der Deckung der unmittelbaren Projektkosten; darunter fal-

len zum Beispiel Kleingeräte, Verbrauchsmaterial, Reisen sowie Mittel für wissenschaftliche Veranstaltungen und Weiterbildung, aber auch Mittel für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler. Investitionsmittel sind für Geräte und sonstige Gegenstände bestimmt, deren Anschaffungswert 10.000 Euro übersteigt. Die Dauerhaftigkeit der durch die Förderung neu geschaffenen Strukturen muss auch über die Förderung hinaus gewährleistet sein.

4. Form und Frist

Die Antragstellung für einen Forschungsimpuls erfolgt zu einem Stichtag und setzt eine formalisierte Absichtserklärung voraus. Das Begutachtungsverfahren ist zweistufig – zunächst auf Basis einer Antragsskizze. Wird diese als aussichtsreich bewertet, erfolgt eine Empfehlung zur Ausarbeitung eines vollständigen Antrags. Die Absichtserklärung – und in der Folge die Antragsskizze und gegebenenfalls der Antrag – sind in elektronischer Form über das elan-Portal der DFG an die Geschäftsstelle einzureichen.

Fisten für die Einreichung der Absichtserklärungen und Antragsskizzen werden mit den Ausschreibungen bekannt gegeben. Die DFG Geschäftsstelle informiert über das Ergebnis der Begutachtung der Antragsskizzen und gibt in diesem Zuge – im Falle einer Empfehlung zur Antragstellung – die Frist zur Einreichung des ausgearbeiteten Antrags bekannt. Rechtzeitig vor Ende der ersten Förderphase werden die geförderten Verbünde über das Verfahren zur Einreichung eines Fortsetzungsantrags informiert.

III Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren

Anträge werden von Begutachtungsgruppen begutachtet, die den strukturellen und wissenschaftlichen Gegebenheiten des Antrags gerecht werden. Zudem ist ein Mitglied des Senats als berichterstattende Person bei der Begutachtung anwesend. Entsprechendes gilt für Antragsskizzen. Über die Förderung entscheidet auf Vorschlag des Senats der Hauptausschuss der DFG.

Grundlage für die Förderentscheidung ist die wissenschaftliche Bewertung der Anträge.

Bei der Bewertung gelten folgende allgemeine Förderkriterien:

- Qualität und Kohärenz des Forschungsvorhabens
- Schwerpunktbildung und Umfeld
- Qualifikation der beteiligten Personen und Zusammenstellung der Gruppe
- Dauerhafte Förderung der Strukturen und Verbesserung der Forschungsbedingungen.

Zudem wird die Angemessenheit der beantragten Mittel durch die Begutachtungsgruppe beurteilt. Die Förderkriterien für Anträge sind im DFG-Vordruck 1.314 näher erläutert.

www.dfg.de/formulare/1_314

Weitere Hinweise enthält das Antragsmuster (DFG-Vordruck 16.01).

www.dfg.de/formulare/16_01

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung einer Antragsskizze oder eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten sich die Personen mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung – das heißt alle federführend beteiligte Wissenschaftler*innen – die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten. Die Leitlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind in einem Kodex festgehalten, der am 01.08.2019 in Kraft getreten ist.

www.dfg.de/gwp

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

Gegenüber den Personen mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung findet die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten** Anwendung.

www.dfg.de/formulare/80_01

Alle federführend beteiligte Wissenschaftler*innen müssen vor Einreichung einer Skizze oder eines Antrags eine **Verpflichtungserklärung** ausfüllen, für die die DFG folgendes Muster empfiehlt.

www.dfg.de/formulare/80_02

Die Verantwortung für das Einholen der Verpflichtungserklärungen obliegt der antragstellenden Einrichtung. Die Verpflichtungserklärungen sind an den Einrichtungen (entweder zentral an der/den antragstellenden Einrichtung/en oder dezentral an der jeweils arbeitgebenden Einrichtung) aufzubewahren, und zwar bis zehn Jahre nach Ablauf der letzten Förderperiode. Verpflich-

tungserklärungen müssen bei einem Wechsel der arbeitgebenden Einrichtung aktualisiert werden. Die Verpflichtungserklärungen sind auf Nachfrage der DFG im Rahmen von Stichprobenprüfungen durch den Prüfungsdienst oder die Revision sowie in konkreten Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens herauszugeben.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerinnen bzw. Empfänger,

- die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigen Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
- der DFG zu dem im Bewilligungsschreiben angegebenen Termin zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie auf folgender Internetseite.

[DFG - Deutsche Forschungsgemeinschaft - Forschungsimpulse](#)

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle der DFG.

VI Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

www.dfg.de/datenschutz